



**Haushaltssatzung
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
für das Haushaltsjahr 2024**

Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin macht hiermit die nachfolgende, vom Kreistag in seiner Sitzung am 30.11.2023 beschlossene Haushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für das Haushaltsjahr 2024 öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen Einsicht nehmen kann.

Die Satzung nebst ihren Anlagen liegt zu diesem Zweck in der **Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Zimmer 206 NG** während der öffentlichen Sprechzeiten aus (Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache).

Die öffentlichen Sprechzeiten sind

Montag 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 8.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr

Neuruppin, den 16.01.2024

Ralf Reinhardt
Landrat

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 30.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	325.198.000	EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	326.070.200	EUR
außerordentlichen Erträge auf	2.253.900	EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	3.378.600	EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	330.643.500	EUR
Auszahlungen auf	340.963.300	EUR



festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	318.036.600	EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	315.725.600	EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.606.900	EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	24.031.000	EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.206.700	EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 3.234.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage nach § 130 BbgKVerf wird für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf 40,00 v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.



3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5.000.000 EUR und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 3.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Der dem Haushaltsplan beigelegte Stellenplan ist verbindlich.

Neuruppin, den 30.11.2023

Reinhardt
Landrat